

schaftlicher Gewinn¹⁾, aber solche Erkenntnisse können und wollen nicht an der Tatsache rütteln, daß der König sich von elementaren religiösen Impulsen bewegen ließ.

Noch aufschlußreicher ist aber die Beobachtung, daß die Sorge um die Hebung des kirchlichen Lebens sich da am nachhaltigsten betätigt, wo das Herrscherrecht sich am schroffsten äußert: bei den Klöstern. Hier wäre es eine Vergewaltigung der Geschichte, Herrschaft und Verpflichtung scheiden, über der wirtschaftlich-politischen Seite die kirchlich-religiöse übersehen zu wollen. Denn alle jene oft gewaltsamen Eingriffe, die Absetzung von Äbten und sogar die Einziehung von Gütern, gehen einher mit einer Wiederherstellung klösterlicher Ordnung. Die gleiche Machtbefugnis des Eigenkirchenherrn, aus der solche Handlungen fließen, ermöglicht es dem König, den Klöstern nach eigenem Ermessen neue Vorsteher zu betsellen, die ihre Pflicht ernst nehmen. Das ist ein durchgehender, nicht auf Deutschland beschränkter Zug des vorgregorianischen Zeitalters: das Eigenkirchenrecht hatte zum Verfall der Klöster nicht wenig beigetragen, es bildete aber zugleich weithin die Rechtsgrundlage für die einsetzende Klosterreform²⁾. Heinrich II. war einer ihrer bedeutendsten Förderer, auch hier wird zum System, was uns bei den Ottonen mehr vereinzelt begegnet³⁾. In seiner Frühzeit ist die beherrschende Persönlichkeit der bayrische Mönch Godehard, der spätere Hildesheimer Bischof. Ihm hatte Heinrich schon als Herzog von Bayern Niederaltaich und Tegernsee zur Reformierung übertragen, als König wies er ihm die gleiche Aufgabe in Hersfeld zu. Reformeingriffe waren auch jene z.T. schon berührten Maßnahmen bei anderen Reichsklöstern, so in Prüm und Reichenau, in Fulda und Corvey. Reichten schon die Wurzeln der von Godehard bestimmten süddeutsch-bayrischen Reform über Wolfgang von Regens-

¹⁾ E. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, Bericht des Histor. Vereins zu Bamberg 79 (1927) 1ff. und *Germania Sacra* 2/1 (1937) 29ff., ferner H. Büttner in Studien und Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 3 (1937) 181ff.; weitere Literatur bei A. Brackmann, *Germania Pontificia* 3 (1935) 244. Vgl. auch H. Günter, Kaiser Heinrich II. und Bamberg, HJb. 59 (1939) 273ff.

²⁾ Für die durchaus nicht ablehnende Haltung der Frühreform zum Eigenkirchenwesen stellt G. Tellenbach, *Libertas* (1936) S. 219f. Material zusammen.

³⁾ Vgl. außer Hauck 3, 448ff. und Holtzmann S. 434ff., 481ff. die oben S. 394 Anm. 1 genannte Monographie von Tomek S. 95ff., die Zusammenfassung von Landers S. 35ff. und neuerdings Phil. Schmitz, *Gesch. d. Benediktinerordens* 1 (1947) 174ff.